



Statuten

Turnverein Oberwinterthur

TV Oberi 

1 Allgemeines

Abkürzungen

Im Text werden folgende Abkürzungen verwendet:

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Zürcher Turnverband	ZTV
Turnverein	Verein
Generalversammlung	GV
Vereinsvorstand	VS
Turnstand	TS

Generell

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

2 Name, Sitz, Zweck, Zugehörigkeit

Name **Art. 1**
Der Turnverein Oberwinterthur ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.

Sitz **Art. 2**
Rechtsdomizil des Vereins ist der Wohnsitz des Präsidenten.

Zweck **Art. 3**
Der Verein

- ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers
- pflegt das Turnen in den verschiedenen Sparten und ist bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten zu verschaffen
- legt ein besonderes Gewicht auf die sportliche und kameradschaftliche Entwicklung der Jungen zu fördern
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- ist politisch und konfessionell neutral

Zugehörigkeit **Art. 4**
Der Verein ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), der dem Schweizerischen Turnverband (STV) angehört, deren Statuten und Reglementen er sich unterstellt. Alle Turnenden sind obligatorisch bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) zu versichern, deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

3 Vereinsstruktur, Mitgliedschaft

Sparten	<p>Art. 5 Der Verein setzt sich im weiteren aus folgenden Abteilungen zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Jugend (Sparten: MuKi, KiTu, Mädchenriege, Jugi)• Erwachsene (Sparten: Aktive, Frauen, Männer, Turnen für alle)• Spiele (Sparten: Aktive, Jugend)
Mitglieder-kategorien	<p>Art. 6 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Juniorenb) Aktivmitgliederc) Verdienstvolle Mitgliederd) Ehrenmitgliedere) Passive <p>Alle diese Vereinsmitglieder sind mit dem offiziellen Mitgliedererhebungsformular dem STV zu melden.</p>
Aktivmitglieder / Junioren	<p>Art. 7 Als Mitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr erreicht hat.</p> <p>Bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr gilt der Turner als Junior.</p> <p>Die Anmeldung hat schriftlich an den VS zu erfolgen. Auf seinen Antrag erfolgt die Aufnahme durch die GV mit 2/3 Mehrheit.</p>
Verdienstvolle Mitglieder	<p>Art. 8 Zu einem verdienstvollen Mitglied können an der GV Mitglieder ernannt werden, die während mindestens 10 Jahren als Aktivmitglied dem Verein angehörten, regelmässig die Turnstunden besucht haben und den übrigen Vereinsverpflichtungen ehrenhaft nachgekommen sind.- Der VS ist berechtigt, Mitglieder, die sich durch besondere Verdienste im Verein ausgezeichnet haben, zur Ernennung als verdienstvolles Mitglied vorzuschlagen.</p>
Ehrenmitglieder	<p>Art. 9 Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Turnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des VS durch die GV.</p>
Passive	<p>Art. 10 Passivmitglieder können männliche, weibliche oder juristische Personen werden, die das Turnwesen in irgendeiner Weise unterstützen wollen, sich jedoch am Turnen selbst nicht beteiligen können oder wollen. Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch die GV mit 2/3 Mehrheit.</p>

Veteranen

Art. 11

Die Veteranenvereinigung des ZTV hat den Zweck, die älteren Turner, deren Interesse für die turnerische Ideale noch lebendig sind, zusammen zu halten. Sie ist eine auf freiwilliger Grundlage gebildete Körperschaft des ZTV. Rechtliche Verpflichtungen diesem gegenüber bestehen nicht. Sie ist selbständig in ihren Handlungen, soweit sie nicht den Richtlinien des ZTV zuwiderlaufen.

Im Turnverein Oberwinterthur besteht eine Veteranengruppe, die der Veteranenvereinigung des Kantonalturnverbandes Zürich angehört.

Mädchenriege / Jugendriege / Kinderturnen / MUKI-Turnen

Art. 12

Der Verein betreut eine Mädchen-/Jugendriege, KITU-Riege, MUKI-Riege.

Eintritt

Art. 13

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Beim Eintritt ist das Anmeldeformular unterzeichnet abzugeben. Stimm- und wahlberechtigt ist das eintretende Mitglied erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.

Austritt / Übertritt

Art. 14

Der Austritt (oder Uebertritt, z.B. zu den Passivmitgliedern/Gönnern) kann jederzeit erfolgen, spätestens jedoch per 31.12. und muss schriftlich an den VS gerichtet werden. Austrittsbegehren werden an der GV genehmigt, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen. Sie verlieren auch jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Streichung / Ausschluss

Art. 15

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des VS durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, die die Statuten und Reglemente des Vereins verletzen, die Vereinsinteressen schädigen oder dem Verein auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss der GV vom Verein ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von der Sanktion schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4 Rechte und Pflichten

Statuten

Art. 16

Die Statuten sind auf der Vereinshomepage veröffentlicht oder können in physischer Form beim Vorstand bestellt werden.

Stimm- und Wahlrecht

Art. 17

Sämtliche Mitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie sind überdies in den VS resp. in Kommissionen wählbar.

Besuchspflicht **Art. 18**
Die Aktivmitglieder und die turnenden verdienstvollen Mitglieder haben nach Möglichkeit die Turnstunden, Versammlungen und andere von der GV beschlossene Anlässe zu besuchen.

Aktiv turnende Mitglieder, die vorübergehend verhindert sind, diesen Pflichten nachzukommen, haben sich diesbezüglich bei der Riegeleitung zu entschuldigen.

Folgenden unter Art. 6 erwähnten Mitgliederkategorien ist der Besuch der obligatorischen Veranstaltungen freigestellt: d und e.

Beitragspflicht **Art. 19**
Die Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein und endet mit dem Austritt, resp. dem Ende des betreffenden Kalenderjahres.

Versicherungspflicht **Art. 20**
Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Prämie, gemäss Reglement SVK-STV, versichert.

Vereinsinteressen **Art. 21**
Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereines zu wahren und Beschlüsse zu respektieren sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.

5 Organe

Organe **Art. 22**
Die Organe des Vereins sind:

Generalversammlung (GV)
Turnstand (TS)
Vorstand (VS)
Revision

Generalversammlung **Art. 23**
Das oberste Organ ist die GV. Sie findet zu Beginn eines neuen Kalenderjahres statt. Sie ist durch den VS einzuberufen um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums (und ev. der technischen Leitung)
- c) Mutationen
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Jahresprogramm
- h) Budget

- i) Wahl des VS, des Präsidiums, der techn. Leitung, der Revisoren und allfälliger Kommissionen
- j) Ehrungen
- k) Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins

Einladung zur GV	<p>Art. 24 Die Einladung zur GV hat unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zu erfolgen.</p>
Anträge	<p>Art. 25 Anträge müssen dem VS mindestens 14 Tage vor der GV schriftlich eingereicht werden.</p>
Teilnahme an der GV	<p>Art. 26 Die Teilnahme an der GV ist für Junioren, Aktivmitglieder und verdienstvolle Mitglieder obligatorisch. Allfällige Entschuldigungen sind schriftlich an den VS zu richten.</p>
Ausserordentliche GV	<p>Art. 27 Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS von sich aus oder auf Begehren von 15 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.</p>
Abstimmung / Wahlen / Beschlussfassung	<p>Art. 28 Ueber die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid, er darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.</p> <p>Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine 2/3-Mehrheit notwendig ist, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.</p>
Turnstand	<p>Art. 29 Ein Turnstand wird nach Bedarf der Riegenleitung von sich aus oder auf Begehren von 10 der Riegenmitglieder einberufen, falls während des Jahres dringende Beschlüsse über turnerische Angelegenheiten sowie Beteiligung an Anlässen zu fassen sind. Die Einladung hat schriftlich mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Ueber den Turnstand ist Protokoll zu führen und Beschlüsse sind an der nächsten GV bekannt zu geben.</p>
Vorstand	<p>Art. 30 Der von der GV zu wählende VS amtet jeweils für 1 Jahr und besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Präsident b) Vizepräsident c) Kassier d) Aktuar/Sekretariat e) Sponsoring Verantwortlicher

- f) Medien- & Info Verantwortlicher
- g) Technischer Leiter Jugend (J&S Coach)
- h) Technischer Leiter Erwachsene
- i) Technischer Leiter Spiele

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Einberufung	<p>Art. 31 Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.</p>
Zeichnungsbe- rechtigung	<p>Art. 32 Der VS vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident und/oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit dem Aktuar und/oder Kassier rechtsverbindlich. Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.</p>
Pflichtenhefte	<p>Art. 33 Die Verantwortlichkeiten innerhalb der Ämter und Kommissionen sind durch separate Pflichtenhefte geregelt.</p>
Präsident	<p>Art. 34 Der Präsident leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor. Er pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen. Er besucht die Delegiertenversammlung und die Regionenkonferenz des ZTV (obligatorisch).</p>
Vizepräsident	<p>Art. 35 Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Funktionen und unterstützt ihn im übrigen in der Leitung der Vereinsgeschäfte.</p>
Kassier	<p>Art. 36 Der Kassier führt die Vereinsbuchhaltung und verwaltet das Vermögen. Er erstellt zu Handen der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge</p>
Aktuar / Sekretariat	<p>Art. 37 Der Aktuar erledigt die Vereins-Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben etc. im Auftrag des VS. Er führt ferner das Protokoll von Versammlungen und Sitzungen, das Archiv sowie das Mitgliederverzeichnis. Zudem ist er auch zuständig für das Etat und die entsprechenden Meldungen an die Verbände.</p>
Medien- & Info Verantwortlicher	<p>Art. 38 Koordiniert die Medieninformationen, Berichterstattungen sowie die vereinsinterne Werbung.</p>

Art. 39

Sponsoring Verantwortlicher Pflegt bestehende Sponsoren und akquiriert neue. Er unterhält das Sponsoring Konzept und koordiniert Anlässe hinsichtlich Sponsoring.

Technische Leiter Jugend, Erwachsene und Spiele (J&S Coach)

Art. 40
Sind zuständig für den geordneten Turnbetrieb innerhalb ihrer Sparte. Sie koordinieren die Weiterbildung der Riegenleiter und vertreten die Anliegen derselben gegenüber dem VS. Sie organisieren zudem Anlässe in den jeweiligen Riegen.

Der Technische Leiter Jugend ist gleichzeitig J&S Coach.

Revisoren

Art. 41
Zur Prüfung der Jahresrechnung wählt die GV mindestens zwei Rechnungsrevisoren für jeweils 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisoren haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Entlastung zu stellen.

Archiv

Art. 42
Der Verein unterhält ein Archiv (Stadtarchiv Winterthur) zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die Zuständigkeit obliegt dem Aktuar.

6 Finanzen (Kassawesen)

Einnahmen

Art. 43
Die Einnahmen des Vereins bestehen im wesentlichen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Spenden und Schenkungen
- den Erlösen aus Veranstaltungen und turnerischen Anlässen
- den Zinsen des Vereinsvermögens
- Festzeltvermietung
- Sponsoring
- J&S Beiträge

Ausgaben

Art. 44
Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Verbandsabgaben, Versicherungsprämien
- Turngeräte, Turnmaterial und Lokalitäten
- Leiter-/Vorstandsentschädigungen
- Beiträge an Kurs- und Versammlungsbesuche
- Spesen, Verwaltungskosten
- von der GV oder vom VS beschlossenen Ausgaben
- Beiträge an Festkarten

Vorstandskredit

Art. 45
Der freie Kredit des VS ist von der GV festzulegen.

Rechnungsjahr

Art. 46
Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen

Art. 47

**Mitglieder-
beitrag**

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die GV festgelegt.

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder (beitragsfrei)
- Vorstandsmitglieder (beitragsfrei)
- Verdienstvolle Mitglieder (reduzierter Beitrag)
- während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder (in diesem Jahr beitragsfrei)

Haftung

Art. 48

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet dieser mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

7 Publikation

Verbandsorgan

Art. 49

Die Zeitschrift GYMLive ist das offizielle Organ des Schweizerischen Turnverbandes. Der Abonnementsbeitrag ist im Mitgliederbeitrag an den STV integriert.

8

Schlussbestimmungen

Auflösung

Art. 50

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 2/3 aller an der GV anwesenden Mitglieder nötig.

Uebergang

Art. 51

Im Falle einer Auflösung ist das vorhandene Vermögen mit sämtlichem Inventar dem ZTV treuhänderisch zu übergeben, unter Wahrung des Anspruchrechtes für einen allenfalls später neu entstehenden Verein, mit gleicher oder ähnlicher Zweckbestimmung.

**Revision der
Statuten**

Art. 52

Aenderungen einzelner Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Eine Totalrevision der Statuten kann von der GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Streitfälle

Art. 53

Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff)

**Frühere
Bestimmungen**

Art. 54

Diese Statuten ersetzen sämtliche bisherige Statuten des Vereins.

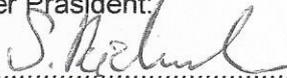
Inkrafttreten

Art. 55

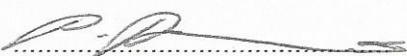
Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Die Statuten sind an der ordentlichen GV vom 28. März 2012 genehmigt worden.

Turnverein Oberwinterthur

Der Präsident:


.....
<Vorname, Name>

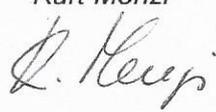
Der Vizepräsident:


.....
<Vorname, Name>

Zürcher Turnverband

Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband am 18.4.2012
genehmigt.

Der Zentralpräsident:

Kurt Menzi


Die Statutenverantwortliche:

Petra Landolt Schmitt
